

Betrieb / Einrichtung:

## Anzeige

nach § 13 Biostoffverordnung  
(BioStoffV)

Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheits-  
schutz und technische Sicherheit Berlin  
- Referat III C -  
Turmstraße 21

Fax: (030) 902545 - 488

10559 Berlin

**Anzeige einer gezielten Tätigkeit mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 2, 3 und 4**

**Anzeige einer nicht gezielten Tätigkeit mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 3 und 4**

**1. Name und Anschrift des Arbeitgebers und der nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) verantwortlichen Personen:**

Arbeitgeber:

Anschrift:

Verantwortliche Person(en):

**2. Name und Befähigung der für die Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz verantwortlichen Personen**

Labor-/Projekt-/Betriebsleiter/in:

Sachkenntnis (Kurzbeschreibung):

**3. Erforderliche Genehmigung / Anmeldung / Anzeige der Tätigkeit nach dem Gentechnikrecht / Infektionsschutzgesetz**

ja

nein

Wenn ja, zuständige Behörde:

Hinweis: Unabhängig von der Anzeige nach BioStoffV ist beim örtlichen Gesundheitsamt für den Umgang mit humanpathogenen Erregern eine Erlaubnis nach dem Infektionsschutzgesetz zu beantragen.

**4. Beschreibung, Lage und räumlicher Umfang der Tätigkeiten bzw. der betroffenen Arbeitsplätze (bitte Gebäude- bzw. Raumpläne beifügen)**

Tätigkeitsbeschreibung:

Gebäude:

Standort:

Räume:

**5. Art der biologischen Arbeitsstoffe**

Bakterien

Pilze

Viren

Zellen

Endoparasiten

GVO

Biologische Arbeitsstoffe

Wissenschaftliche Bezeichnung	Risikogruppe	Quelle <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> EU-Liste = EU, B-Merkblätter = BM, ZKBS-Liste = ZB, ZKBS-Stellungnahme = ZS, Eigene Einstufung = EE

**6. Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach §§ 6 bis 7 BioStoffV für gezielte/nicht gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen**

Gezielte Tätigkeiten gemäß § 2 Abs. 5 BioStoffV der Schutzstufe:

2                                  3                                  3\*\*                                  4

Nicht gezielte Tätigkeiten gemäß § 2 Abs. 5 BioStoffV der Schutzstufe:

3                                  3\*\*                                  4

Sind sensibilisierende/toxische Wirkungen der biologischen Arbeitsstoffe bzw. tätigkeitsbezogene Erkrankungen bekannt:

ja    nein

Wenn ja, welche?

## 7. Maßnahmen zum Arbeitsschutz

Technische Schutzmaßnahmen (bitte Einrichtungsplan beifügen):

- Räumliche Abgrenzung des Laboratoriums	ja	nein	
- Zugang nur durch Schleuse	ja	nein	nicht relevant
- Labortüren mit Sichtfenster	ja	nein	
- Handwaschbecken im Arbeitsbereich	ja	nein	
- Sicherheitswerkbank	ja	nein	
wenn ja, welche Klasse			
- Lüftungstechnische Einrichtung	ja	nein	
Luftwechsel pro Stunde		-fach	
- Abluftfiltration der Raumluft	ja	nein	
- Hitzesterilisationseinheit	ja	nein	
wenn ja, wo			

Falls weitere Einrichtungs- bzw. Ausrüstungsgegenstände, wie z. B. Abzüge, Zentrifuge etc. vorhanden sind, bitte angeben:

Organisatorische Schutzmaßnahmen:

- Zugangsbeschränkung	ja	nein	nicht relevant
- Betriebsanweisung gemäß § 12 Abs. 1 BioStoffV	ja	nein	
- Unterweisung gemäß § 12 Abs. 2 BioStoffV	ja	nein	
- Arbeitsanweisungen gemäß § 12 Abs. 3 BioStoffV	ja	nein	nicht relevant
- Hygieneplan	ja	nein	
- Hautschutz- und Handschuhplan	ja	nein	
- Allgemeine Arbeitsmedizinische Beratung gemäß § 12 Abs. 2 a BioStoffV	ja	nein	
- Arbeitsmedizinische Vorsorge gemäß Teil 2: Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (ArbMedVV)	ja	nein	nicht relevant

Persönliche Schutzausrüstung (§ 11 BioStoffV):

Art der Schutzausrüstung:

- Kittel	ja	nein	nicht relevant
- geeignete Handschuhe*)	ja	nein	nicht relevant
- Mundschutz	ja	nein	nicht relevant
- klassifizierter Atemschutz	ja	nein	nicht relevant
- Schutzbrille	ja	nein	nicht relevant

\*) PSA-Richtlinie i.V.m. DIN EN 374 Teil 1 bis 3 „Schutzhandschuhe gegen Chemikalien und Mikroorganismen“

Wo kann sie gewechselt werden?

---

Unterschrift Arbeitgeber

---

Unterschrift Verantwortliche/r  
(Labor-/Projekt/Betriebsleiter/-in)